



Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich

Nachdem das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung am 12. November 2020 und die dazugehörige Allgemeinverfügung am 30. Oktober 2020 erlassen hat, wurden diese durch Nachträge des Landessportbundes präzisiert. Es ist daher notwendig, das Hygienekonzept für die geöffneten kommunalen Sportstätten anzupassen.

Das Hygienekonzept gilt für alle Nutzungen von Sportstätten, welche von dem aktuellen Öffnungsverbot ausgenommen sind. Es ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 13. November 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 12. November 2020 und aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 30. Oktober 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter. Für die Kontakt-nachverfolgung ist das zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1) durch die Nutzer vollständig auszufüllen oder es sind in anderer geeigneter Art und Weise die erforderlichen Daten zu erfassen, für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuches aufzubewahren und bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen.
3. Der EBS übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.
 - In allen öffentlich zugänglichen Bereichen in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten, ist eine Mund–Nasen–Bedeckung verpflichtend zu tragen.



- In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
 - Die Anwesenheit von zusätzlichen Personen vor, während und nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist auf das Mindestmaß zu beschränken und die Kontaktverfolgung zu gewährleisten.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
 - Personen mit Covid-19-Verdacht, wie z. B. mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - Für alle Nutzungen in geschlossenen Sporthallen und Sporträumen existiert ein Lüftungskonzept (Anlage 2), welches eine gesteigerte Frischluftzufuhr ermöglicht. Dieses Lüftungskonzept regelt die notwendigen Maßnahmen (Querlüften bzw. Luftmenge der Lüftungsanlage) und die Verantwortlichkeiten. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr während der Nutzung ist zwischen den einzelnen Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.
 - Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.
4. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist gemäß Corona-Schutz-Verordnung durch den Nutzer zu erstellen, umzusetzen und bei einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.
5. Die Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.
6. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:
- Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
 - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
 - Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.



- Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS benannt.
- Kontaktdaten: sport@dresden.de

Weitere spezielle Hygienekonzepte für Sportanlagen und Sport-/Veranstaltungsangebote können ergänzend zu diesem Hygienekonzept gefordert werden.

Dresden, 13. November 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Gabriel".

Ralf Gabriel
Betriebsleiter

Anlagen

Formular zur Kontaktnachverfolgung - Anlage 1

Lüftungskonzept - Anlage 2